

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

vom ...

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009¹ über die Mehrwertsteuer,

verordnet:

Art. 1 Steuerbefreiung

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- a. Geschenke, von Privatpersonen im Ausland an Privatpersonen im Inland gesandt, bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung, mit Ausnahme von Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken;
- b. persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant, die nach den Artikeln 63 und 64 der Zollverordnung vom 1. November 2006² zollfrei zugelassen werden;
- c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze). Die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;
- d. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als fünf Franken ausmacht.

Art. 2 Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs

¹ Die Wertfreigrenze nach Artikel 1 Buchstabe c wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt.

² Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.

³ Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig.

SR

¹ SR **641.20**

² SR **631.01**

³ SR **631.0**

⁴ Die Bestimmungen nach Artikel 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954⁴ über die Zollerleichterung im Reiseverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009⁵ über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

....

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eveline Widmer-Schlumpf

⁴ SR 0.631.250.21

⁵ AS 2009 6833